

Mietvertrag

Bitte diese Seite per Fax zurück an 074 71 / 98 82 - 30

Vermieter:

Firma Everest VIT GmbH
 Lotzenäcker 4
 72379 Hechingen

Mieter:

Firma

Strasse, Hausnummer

Ort

§ 1 Mietzeit, Gerätemietzeit und Gerätebeschreibung

Der Vermieter stellt dem Mieter die anschließend im einzelnen aufgeführten Geräte für den Zeitraum von _____ bis _____ zur Verfügung. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt einen Tag.

| Gerät | Seriennummer | Wert in Euro |
|-------|--------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

§ 2 Mietzins

| Laufzeit | Preis | Gesamtpreis |
|-----------|-------|-------------|
| Pro Tag | | |
| Pro Woche | | |
| Pro Monat | | |
| sonstiges | | |

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Zum Mietzins kommen hinzu etwaige Versand- und Verpackungskosten.

§ 3 Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Gerät/die Geräte geschlossenen Versicherung besteht.

§ 4 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er oder einer seiner Erfüllungsgehilfen das Gerät beschädigt oder entwendet, den Pflichten aus dem Mietvertrag zuwiderhandelt usw. Insbesondere hat der Mieter die Geräte in dem mangelfreien Zustand zurück zu geben, in welchem er die Geräte übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf ergänzende Positionen wie z. B. Sachverständigenkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.
3. Dem Mieter wird der Abschluss einer Elektronikversicherung empfohlen.
4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Hechingen vereinbart.

Anhängende ergänzende Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen, diese werden ergänzend Inhalt dieses Mietvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE

I. Allgemeine Hinweise:

1. Der Vermieter ist bereit und in der Lage, insbesondere Endoskope und Zubehör potentiellen Interessenten als Mietern zur Verfügung zu stellen.
2. Zwischen dem Mieter (Kunde) und dem Vermieter kommt bis zur Bestätigung durch den Vermieter kein Vertrag zustande.
3. Es wird ausdrücklich klar gestellt, dass es sich bei der Bestellung des Mieters (Kunden) um eine rein einseitige Reservierung der entsprechenden Ausrüstung handelt. Der Vertrag zwischen dem Mieter (Kunden) und dem Vermieter kommt erst mit verbindlicher schriftlicher Rückbestätigung durch den Vermieter zustande.
4. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen stellen lediglich unverbindliche Angebote dar.
5. Der Vermieter behält sich vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Des Weiteren behält sich der Vermieter vor, im Falle der Nichtverfügbarkeit der versicherten Leistung diese nicht zu erbringen.
6. Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters (Kunden) sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters beschränkt.
7. Die Preise verstehen sich netto, die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu. Im übrigen sind in den Preisen nicht enthaltene Kosten, falls diese vom Vermieter ergänzend zu berechnen sind, auch extra ausgewiesen, dies gilt insbesondere für Fracht- oder Versicherungskosten.
8. Die Lieferung erfolgt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Everest VIT GmbH.
9. Der Mieter (Kunde) kann die Bestellung/Reservierung innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Bestellung/Reservierung widerrufen. Für die Wahrung der Frist ist das rechtzeitige Absenden des Widerrufs ausreichend.

II. Weitere Vertragsbedingungen

A. Zustand und Benutzung der Geräte

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausrüstung schonend und sachgemäß zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Ausrüstung in einem technisch einwandfreien und sicheren Zustand befindet sowie die Ausrüstung während und nach dem Betrieb entsprechend sicher unterzubringen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, für Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen.
3. Die Ausrüstung darf nur vom Mieter eingesetzt werden. Im Falle der Weitergabe hat der Mieter das Handeln des jeweiligen Benutzers wie eigenes zu vertreten.
4. Dem Mieter ist es untersagt, die Geräte in gefährlicher Umgebung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Einsatzortes verboten sind, zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen.
5. Die Benutzung der Geräte außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
6. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

B. Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Tarife, sofern nicht ein besonderer Mietpreis vereinbart ist. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Ersatzlampen u. ä. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall fristgerechter Zahlung.

C. Zahlungsbedingungen

1. Der Vermieter kann vor Übergabe der Ausrüstung eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises verlangen.
2. Der Mietendpreis inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ist grundsätzlich bei Ende der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung fällig und an den Vermieter zu entrichten.
3. Die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen erfolgt mittels Scheckzahlung oder Banküberweisung.
4. Wird eine Mietrechnung kreditiert und innerhalb 4 Wochen nach Rückgabe der Ausrüstung nicht bezahlt, kommt der Mieter mit Überschreiten

dieses Zeitraums in Verzug. Nach Verzugsbeginn haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen. Weitere Ansprüche des Vermieters aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

5. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

D. Schäden/Diebstahl/Anzeigepflicht

Nach einem Schadenseintritt oder Diebstahl hat der Mieter den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einem etwaigen geringfügigen Schaden. Bei Schadenseintritt ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich, spätestens einen Tag nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten.

E. Rückgabe der Ausrüstung

1. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung dem Vermieter 3 Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Bei Gerätetausch gilt der Erstmietvertrag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter entweder am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurück zu geben oder zu einem vom Vermieter bestimmten Ort auf eigene Kosten zu versenden.
3. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabebetrag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.
4. Unabhängig vom vereinbarten Mietpreis können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe der Ausrüstung an den Vermieter berechnet werden.
5. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, sofern sich die Vermögenslage des Mieters erheblich verschlechtert oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem
 - a) nicht eingelöste Bankeinzüge sowie Schecks,
 - b) gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Anordnung von Haft, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung usw.
 - c) mangelnde Wartung und Pflege der Geräte
 - d) unsachgemäßer und/oder unrechtmäßiger Gebrauch
 - e) Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Geräten in gefährlicher Umgebung, usw.

F. Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Mieters können vom Vermieter EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und benutzt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum des Mieters und offene Forderungen, welche dem Vermieter gegen den Mieter zustehen. Subjektive Werturteile sowie persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den Auskünften nicht enthalten.
2. Die Weitergabe der unter 1. bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen: Rechtsanwaltskanzleien, Inkasso-Institute und kooperierende Dienstleistungsunternehmen sowie mit der Unternehmensgruppe Everest VIT verbundene Unternehmen.
3. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind,
 - b) das gemietete Gerät nicht innerhalb 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird,
 - c) vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks oder Wechsel nicht eingelöst oder protestiert werden oder die Mietpreise nicht bezahlt werden,
 - d) die gemietete Ausrüstung gestohlen oder beschädigt wird.

G. Reservierung

Reservierungen sind zur Tarifwahl verbindlich, jedoch nicht zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Gerätetyps.

H. Schriftform, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, Hechingen als Gerichtsstand vereinbart. ---